

BGer 8C_85/2022 vom 10. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_85_2022

FR: TF 8C_85/2022 du 10 mai 2022

IT: TF 8C_85/2022 del 10 maggio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer reicht mit seiner Beschwerde sowie der Eingabe vom 9. Februar 2022 verschiedene nach dem angefochtenen vorinstanzlichen Urteil datierende Arztberichte ein (Berichte des Dr. med. E. _____ vom 2. Februar 2022 und des Prof. Dr. med. C. _____ vom 3. Februar 2022). Zudem beantragt er einen zweiten Schriftenwechsel, um sich zu diesen Berichten zu äussern.

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst das Urteil der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Inwiefern dies der Fall ist, ist in der Beschwerde darzulegen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 344 E. 3). Hiervon erfasst sind unechte Noven, also Tatsachen, die im bisherigen Verfahren bereits hätten vorgebracht werden können, aber nicht vorgebracht wurden. Echte Noven, d.h. Tatsachen, die erst entstanden sind, nachdem vor der Vorinstanz keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgetragen werden konnten, sind im Verfahren vor Bundesgericht demgegenüber unbeachtlich (BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen).

Die vom Beschwerdeführer eingereichten und nach dem angefochtenen Urteil datierenden Arztberichte sind echte Noven und können im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde ist nicht weiter einzugehen. Entsprechend besteht auch kein Anlass, einen Schriftenwechsel durchzuführen, damit sich der Beschwerdeführer zu den unzulässigen Noven äussern kann.

E. 1.2

Ferner hat die vom Beschwerdeführer am 9. Februar 2022 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist erstattete Eingabe unberücksichtigt zu bleiben (Urteil 8C_660/2018 vom 7. Mai 2019 E. 1). Mit Blick auf E. 7.4 besteht zudem kein Grund, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Einreichung von Rechnungen zu gewähren.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 304 E. 1.1; 145 II 153 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Allerdings ist es im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung nicht an die

vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 140 V 136 E. 1.2.1).

E. 3

Im angefochtenen Urteil sind die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers bei Unfällen (Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 4 ATSG) und unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG ; BGE 146 V 51) richtig dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Regeln, die bei der Beurteilung des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts oder Gutachtens zu beachten sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht verneinte zunächst den Unfallbegriff, da mit dem einhändigen Hochheben einer 30 kg schweren Schutzhaube kein ungewöhnlicher äusserer Faktor vorliege. Alsdann kam es aufgrund des als beweiskräftig qualifizierten Gutachtens des Dr. med. D._____ vom 23. März 2020 zum Schluss, das Ereignis vom 13. Juli 2017 habe nicht zu einer somatischen Verletzung im Sinne einer Strukturunterbrechung, sondern allenfalls zu einer Verschlimmerung im Sinne einer synovialen Reizung bei degenerativem Vorzustand geführt. Damit sei eine bei diesem Ereignis eingetretene unfallähnliche Körperschädigung zu verneinen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, der Unfallbegriff sei erfüllt. Weiter stellt er die Unabhängigkeit des Gutachters und eines kantonalen Richters in Frage. Abschliessend macht er geltend, dass aufgrund der Berichte des Dr. med. E._____ und Prof. Dr. med. F._____ vom 29. Juli 2020 bzw. des Dr. med. E._____ vom 11. August 2021 Indizien vorlägen, die gegen die Verlässlichkeit der Beurteilung des Dr. med. D._____ sprächen. Entgegen der Vorinstanz lägen klar keine degenerativen Veränderungen vor und die vor dem Ereignis (13. Juli 2017) postulierte Pulley-Läsion oder Pulley-Insuffizienz sei eine reine Vermutung.

E. 5

Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass allein mit Blick auf das hochgehobene Gewicht von 30 kg kein ungewöhnlicher äusserer Faktor gegeben sei (Urteil 8C_245/2015 vom 19. August 2015 E. 5 mit Hinweisen). Andere Umstände erachtete das kantonale Gericht in bundesrechtskonformer Würdigung der Aussage der ersten Stunde als nicht ausgewiesen. Die nicht substantiierte Rüge des Beschwerdeführers, der Unfallbegriff sei erfüllt, vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzen soll.

E. 6.1

Das kantonale Gericht legte dar, die Beschwerdegegnerin habe Dr. med. D._____ als externen Sachverständigen beauftragt, und dessen gutachterliche Tätigkeit für andere Versicherungsgesellschaften gebe keinen Anlass, ihn als versicherungsinternen Arzt einzustufen. Der Beschwerdeführer stellt die Unabhängigkeit des Gutachters Dr. med. D._____ im bundesgerichtlichen Verfahren erneut in Frage. Inwiefern die kantonalgerichtlichen Ausführungen jedoch bundesrechtswidrig sein sollen, wird in der Beschwerde nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Denn ein Ausstandsgrund liegt weder durch eine regelmässige gutachterliche Tätigkeit vor, noch deshalb, weil jemand Aufgaben für die Verwaltung erfüllt bzw. früher erfüllt hat (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.3;

Urteil 8C_828/2019 vom 17. April 2020 E. 3.3).

E. 6.2

Schliesslich lässt der Beschwerdeführer eine Befangenheit eines kantonalen Richters anklingen. Auf der anderen Seite verzichtet er aber angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung "formell" auf die Einreichung eines Ausstandsgesuchs. Damit räumt er implizit ein, dass kein Ausstandsgrund vorliegt. Es besteht daher kein Anlass, darauf weiter einzugehen.

E. 7.1

Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass einer externen Beurteilung, die nach Art. 44 ATSG im Verwaltungsverfahren eingeholt wurde, bei überzeugendem Beweisergebnis volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 125 V 351 E. 3b/bb; SVR 2021 IV Nr. 16 S. 45, 9C_174/2020 E. 8.1, nicht publ. in: BGE 147 V 79 , je mit Hinweisen).

E. 7.2

In Nachachtung dieser Rechtsprechung führte das kantonale Gericht aus, das Gutachten des Dr. med. D. _____ vom 23. März 2020 erfülle die beweismässigen Anforderungen und die andere Interpretation der bildgebenden und operativen Befunde durch Dr. med. E. _____ und Prof. Dr. med. F. _____ zeige keine konkreten Indizien auf, welche gegen die Verlässlichkeit des Gutachtens sprächen, da keine wichtigen Aspekte genannt würden, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären.

E. 7.3

Diese vorinstanzliche Beweiswürdigung verletzt kein Bundesrecht: Dr. med. D. _____ würdigte die Bildaufnahmen, insbesondere das Arthro-MRI vom 24. Juli 2017, welches keine Hinweise auf eine Folge des Ereignisses vom 13. Juli 2017 zeige, und die Arthroskopieaufnahmen vom 7. August 2017. Ferner berücksichtigte der Gutachter auch den Unfallmechanismus, der eine Verletzungswahrscheinlichkeit am Pulley und seinen Begrenzungen praktisch ausschliesse. Sodann trug er dem Umstand Rechnung, dass alterskorrelierende degenerative Prozesse und chronisch repetitive (Über-) Belastungen bekannte Entwicklungen seien, die regelmässig zu einer Pulley-Läsion und konsekutiv zur Instabilität der Bizepssehne führten. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Gutachter angesichts dieser Gegebenheiten zum nachvollziehbaren Schluss kam, das Ereignis vom 13. Juli 2017 habe nicht zu einer Strukturunterbrechung, sondern zu einer vorübergehenden Verschlimmerung im Sinn einer synovialen Reizung bei degenerativem Vorzustand geführt.

Der Beschwerdeführer bringt - unter Ausserachtlassung der unzulässigen Noven - im bundesgerichtlichen Verfahren zwar erneut vor, aus den Berichten des Dr. med. E. _____ und Prof. Dr. med. F. _____ vom 29. Juli 2020 bzw. des Dr. med. E. _____ vom 11. August 2021 ergäben sich Indizien, die gegen die Verlässlichkeit der Beurteilung des Dr. med. D. _____ sprächen. Er zeigt damit jedoch nicht auf, welche Aspekte in der Expertise unbeachtet geblieben sind. Diese Voraussetzung ist nicht bereits erfüllt, wenn - wie hier - der Gutachter der Einschätzung der behandelnden Ärzte nicht folgt, sondern in deren Kenntnis zu anderen Schlüssen gelangt. Hinzu kommt, dass Dr. med. E. _____ und Prof. Dr. med. F. _____ dem gesamten in Frage kommenden Ursachenspektrum keine hinreichende Beachtung schenkten: Sie würdigten nämlich den

Mechanismus des Ereignisses vom 13. Juli 2017 im Hinblick auf die erhobenen Befunde nicht, obwohl dies geboten wäre (vgl. BGE 146 V 51 E. 8.6). Auch mit Blick darauf vermag ihre andere Einschätzung keine konkreten Anhaltspunkte gegen die Zuverlässigkeit der gutachterlichen Einschätzung zu begründen. Zudem bedarf es auch keiner erneuten Stellungnahme des Radiologen Prof. Dr. med. C._____, ist doch nicht ersichtlich, dass weitere, einzig auf dem Arthro-MRI vom 24. Juli 2017 basierendene Ausführungen das sämtliche Aspekte umfassende Gutachten des Dr. med. D._____ in Frage zu stellen vermöchten.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in bundesrechtskonformer Würdigung der Beweise eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für das Ereignis vom 13. Juli 2017 gestützt auf Art. 6 Abs. 2 UVG ablehnte und eine Vergütung der dem Beschwerdeführer entstandenen Zusatzkosten zu Recht verneinte. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 8

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.